



Stans, 14. August 2019

ENTSCHEID

Baudirektion. Amt für Mobilität. Gemeinde Emmetten. Seelisbergstrasse KH3. Bauprojekt der Kantonsstrasse durch Anhebung derselben beim Dürrensee. Baubeschluss und Entscheid über Einwendungen

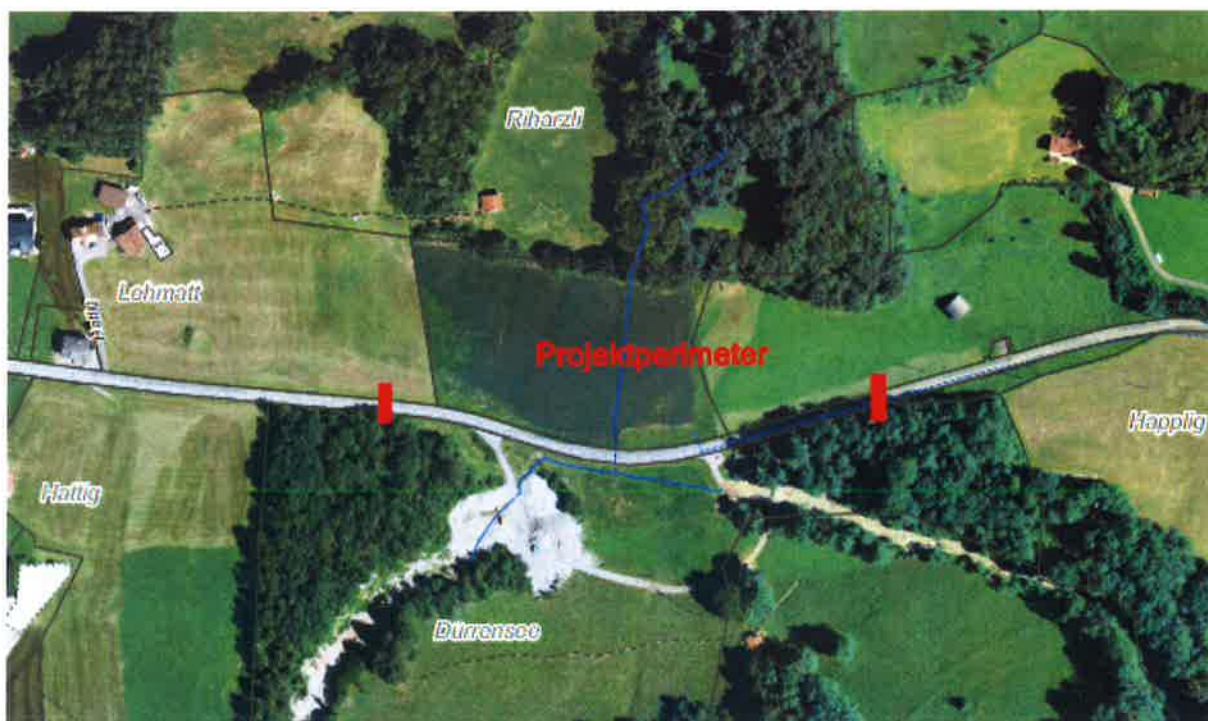
1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

1.1.1

Die Kantonshauptverkehrsstrasse 3 (KH3) Seelisbergstrasse zwischen Emmetten und Seelisberg quert bei KM 21.5 das Gebiet des Dürrensees. Die beiden Zuflüsse aus dem Nordhang vom Niederbauen, Dürrenbach und Happligbach, münden in die Ebene südlich der Seelisbergstrasse. Das anfallende Regenwasser fliesst in offenen Gräben zum Durchlass der Kantonsstrasse (Rohr NW 500 mm), weiter durch das Feuchtgebiet "Dürrensee" und verschwindet in den Karsthöhlen des Brennwaldzuges. Seit Jahren besteht im Gebiet vom Dürrensee für die Kantonsstrasse eine latente Überflutungsgefahr. Bei ergiebigen Niederschlägen und Schneeschmelzperioden vermag das anfallende Wasser am nördlichen Ende des Dürrensees nicht mehr abzufließen und der Dürrensee staut sich auf. Dabei wird die KH3 Seelisbergstrasse überflutet und unpassierbar.

Zur Verbesserung der Situation bei Hochwasser für die KH3 Seelisbergstrasse wurde das Ausführungsprojekt (Bauprojekt) ausgearbeitet.



1.1.2

Die Seelisbergstrasse windet sich entlang der bestehenden Geländemulden und hat den Charakter einer Bergstrasse. Der betroffene Strassenabschnitt hat eine Länge von ca. 300 m und liegt auf einer Höhe von ca. 745 m ü.M., wobei der bestehende Tiefpunkt der Strasse beim Durchlass auf einer Höhe von 739.4 m ü.M. liegt. Der Dürrensee hat einen Normalwasserstand von 737.0 m ü.M. und liegt somit rund 2.40 m unter der Strassennivellette.

Die Überflutungen der KH3 Seelisbergstrasse verursachen einen Unterbruch der Erschliessung von Seelisberg und Teilgebiete von Emmetten, bis das angestaute Hochwasser wieder abfliessen kann. Vor allem das grosse Naturereignis im Jahr 1999 mit lang dauernden Unterbrechungen akzentuierte das Bedürfnis für eine Notstrasse. Zuerst wurde eine 4.5 km lange Waldstrasse als Umfahrung verwendet. Schon nach kurzer Zeit wurde diese Strasse als ungeeignet und gefährlich wieder aufgegeben. Auch zwischen 1999 bis heute gab es immer wieder Unterbrüche für das Befahren der Seelisbergstrasse beim Dürrensee aufgrund von Starkniederschlägen.

In der Folge wurde eine neue bergseitige Notumfahrung beim Dürrensee geplant. Die Notumfahrung wurde durch die Gemeinde Emmetten in Absprache mit der Baudirektion kurz nach dem Hochwasserereignis 2005 definitiv erstellt. Die Notumfahrung kann im Einbahnverkehr befahren werden und ist in einem niedrigen Ausbaustandard (Kiesweg) gebaut worden. Damit die Kantonsstrasse nur kurzfristig unterbrochen werden muss, wurde eine einfache Interventionsanlage mittels Wasserstandsmessung erstellt. Die Notumfahrung wird bei Erreichen der kritischen Kote durch den Gemeindeführungsstab Emmetten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Strasseninspektorat eingerichtet. Der Betrieb der Notumfahrung kann je nach Ereignis nach wenigen Tagen wieder aufgehoben werden. Bei grösseren Ereignissen kann die KH3 Seelisbergstrasse bis zu 2 Wochen über die Notumfahrung mit einer Lichtsignalanlage im Einbahnsystem betrieben werden.

Die Notumfahrung gilt als provisorische Massnahme bis die Kantonsstrasse auch bis zu einem 30-jährigen Hochwasserereignis sicher betrieben werden kann. Aus raumplanerischer Sicht darf die Notumfahrung nicht mehr verwendet werden, da keine Berechtigung für einen Dauerzustand gemäss raumplanerischer Ausnahmegewilligung vom 20. Oktober 2005 besteht und die Voraussetzungen für eine erneute Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG definitiv nicht mehr gegeben sind. Eine solche Bewilligung kann somit auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Ebenfalls ist der landschaftliche Eingriff für eine sporadisch genutzte Strasse unverhältnismässig. Die Notumfahrung soll wie früher für die Alpwirtschaft als Fahrweg genutzt werden (über das Wiesland).

Im Jahr 2005 wurde den betroffenen Gemeinden im Sinne einer Abmachung versprochen, die Hochwassersituation mit einer möglichen Lösung zu entschärfen. Dazu gehört die Anhebung der Kantonsstrasse und weitere Massnahmen wie Ausbaggerung des Dürrensees und Überwachung des Abflusses vom Dürrensee. Den Gemeinden wurde ein Abschluss der Planung und Massnahmen in 10 bis 15 Jahren versprochen.

Die Baudirektion plant im Weiteren die KH3 Seelisbergstrasse von der Kohltalbrücke bis zum Gebiet Randelfingen zu sanieren. Der Deckbelagseinbau wird mit dem vorliegenden Projekt im Gebiet Dürrensee koordiniert. Da die Setzungen bei der Dammschüttung zuerst sicher abklingen müssen, wird der Einbau vom Deckbelag in diesem Bereich zurückgestellt.

1.2 Projektziele und Projektbeschreibung

Für die Planung der Anhebung KH3 Seelisbergstrasse wurden folgende Ziele gesetzt:

- Die Hochwassersituation ist für den Betrieb der Strasse zu verbessern bzw. die Lifeline für den Seelisberg ist zu erhalten (HQ30).

- Auf die Notumfahrung ist zu verzichten. Dadurch entfällt deren Einrichtung und Unterhalt. Die Notumfahrung wird auch bei einer zukünftigen Überflutung nicht mehr in Betrieb genommen. Die Durchfahrt wird in einem solchen Fall mittels Ausbaggerung und Pumpen sichergestellt.
- Der Eingriff in die Umgebung hat umwelt- und landschaftsverträglich zu erfolgen.
- Die Vorgaben des Gewässerschutzes und –raumes sind zu erfüllen.

Der Hochwasserschutz wird mit einer Anhebung der Kantonsstrasse und mit genügend grossem Durchlass bewerkstelligt. Der geplante Dammbau mit bis zu einer 2 m hohen Schüttung auf ein Niveau von ca. 741.6 m ü.M. beim Durchlass wird ein Überfluten der Strasse bis zu einem 30-jährigen Ereignis verhindern.

Mit den geologischen Untersuchungen für das Projekt konnte das Setzungsverhalten abgeschätzt werden. Der Einsatz von Pfählen aus Kies im Rüttelverfahren erweist sich als die effizienteste Bauweise. Der Dammbau ist trotz den schwierigen Baugrundverhältnissen die wirtschaftlichste Lösung. Der Bau einer Brücke ist in diesem Baugrund problematisch und entsprechend sehr teuer. Zudem ist der Eingriff ins Landschaftsbild mit einer Brücke zu gross.

1.3 Mitberichtsverfahren

Alle betroffenen Ämter und Fachstellen des Kantons wurden zum Mitbericht eingeladen. Deren Anpassungsvorschläge und Ergänzung sind soweit möglich ins Auflageprojekt aufgenommen worden.

1.4 Öffentliche Planauflage, Einwendungsverfahren

Vor der öffentlichen Auflage sind die betroffenen Grundeigentümer über das geplante Vorhaben informiert worden. Vom 11. April bis 11. Mai 2018 ist das Projekt öffentlich aufgelegt worden. Dagegen sind zwei Einwendung erhoben worden, welche teilweise gutgeheissen werden. Da durch die Anpassung weder weitere öffentliche Interessen noch Dritte betroffen sind erfolgt keine neue Auflage des Projektes.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 50 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz; StrG; NG 622.1) sind Umgestaltungen der Kantonsstrasse bewilligungspflichtig. Die Bewilligung der baulichen Umgestaltung wird durch die zuständige Direktion erteilt. Eine spezialgesetzliche Finanzkompetenz ist indessen nicht gegeben. In sinngemässer Anwendung von Art. 41 Abs. 2 StrG hat bei Kosten von mehr als Fr. 400'000.- der Landrat über den Objektkredit zu befinden, d. h. der Bauentscheid erfolgt vorbehältlich dem noch ausstehenden Landratsbeschluss.

In Anwendung von Art. 31 Abs. 2 StrG ist das Ausführungsprojekt während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann beim Kanton Einwendung gegen das Ausführungsprojekt erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet aufgrund des Koordinationsgebotes die Baudirektion (vgl. Art. 17 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 StrG). Einwendungsberechtigt sind Personen, die vom Ausführungsprojekt in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden (Art. 31 Abs. 3 StrG). Nach der Bewilligung der Baudirektion ist die Rechtskraft des Ausführungsprojekts im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen (Art. 33 Abs. 2 StrG).

2.2 Mitberichtsverfahren

Die detaillierten Stellungnahmen der Ämter und Fachstellen sowie der Gemeinde Emmetten sind in einem separaten Dokument (vgl. Mitberichte Ämter und Fachstellen) erfasst. Dabei wurden die aus dem Mitberichtsverfahren gemachten Auflagen mehrheitlich ins Projekt eingearbeitet. Die noch offenen Punkte sind unter Bedingungen und Auflagen (Kapitel 2.5) aufgeführt und bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung der Baudirektion (Bauentscheid).

2.3 Einwendungsverfahren

2.3.1 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einwendungen eingereicht worden.

Einwendungen:

1. Genossenkorporation Emmetten, v.d. Genossenvogt Markus Würsch, Dorfstrasse 10, Emmetten vom 17. April 2018
2. Werner und Marianne Würsch-Meier, Hattig 18, Emmetten vom 2. Mai 2018

Legitimation:

Die Einwender sind durch das Projekt direkt betroffen und dadurch berechtigt, Einwendung dagegen zu erheben.

Die inhaltlich gleichlautenden Einwendungen betreffen die Gestaltung des Durchlasses und der Einfluss der geplanten Dammerhöhung auf den Wasserstand vom Dürrensee. Die Einwender erwarten mit dem Projekt eine höhere Auflandung des Dürrensees und ein grösseres Aufstauvolumen vom Hochwasser im ganzen Gebiet.

Mit den Einwendern wurden Gespräche geführt. Die Anträge bezüglich Entschädigung werden im Landerwerbsverfahren geregelt.

2.3.2 Begründung der Einwendungen

Die Anträge aus den Einwendungen, die Stellungnahme der Baudirektion sowie das Verhandlungsergebnis sind in den jeweiligen Protokollen festgehalten. Zusammenfassend kann folgendes Verhandlungsergebnis wiedergegeben werden.

Genossenkorporation Emmetten

Antrag Nr. 1 und Nr. 2:

Bei der Ausbildung dieses Durchlasses wurde bemängelt, dass das Geschiebe nicht aufgehalten werden könne und in Folge ungehindert in den Schilfgürtel vom Dürrensee gelange. Das zusätzliche Material würde im Dürrensee ablagern, bzw. den See auflanden und somit die Nachbarliegenschaften mehr gefährden. In Bezug auf den besseren Schutz vor der Verlandung des Dürrensee's wird der Durchlass und das Absetzbecken gemäss den technischen Projektänderungen gemäss 2.3.3 angepasst. Der betriebliche Unterhalt des Absetzbeckens wird durch den Strasseneigentümer zur Sicherung der Strasse erledigt.

Antrag Nr. 3 bis Nr. 5:

Die bisherige Notumfahrung sei als Zufahrt für den Stall der Alp Dürrensee als Maschinenweg zu belassen. Die Entschädigung für den Verlust von subventionierten Alpwiesen und allfälliger Installationsplätze muss im folgenden Landerwerbsverfahren im Sinne von 2.3.4 behandelt werden.

Werner und Marianne Würsch-Meier

Antrag Nr. 1 bis Nr. 3:

Analog zu den Anträgen der Genossenkorporation wird ebenfalls die Stausituation bemängelt. Einer zusätzliche Ausbaggerung südlich der KH3 kann nicht zugestimmt werden. Ebenfalls kann die Leerung vom Auslauf des Dürrensee's nicht dem Strasseneigentümer auferlegt werden.

Antrag Nr. 4:

Die Einwender bemängeln, dass der geplante Damm die Stausituation nördlich der KH3 verschärft, deshalb sei auf das vorliegende Projekt zu verzichten. Der Damm verursacht nur eine geringfügige Erhöhung um wenige Zentimeter und hat keinen Einfluss auf den schlechten Abfluss des Dürrensee nördlich vom Ried. Eine Ausbaggerung vom Ried kann aus Naturschutzgründen nicht vollzogen werden. Die Aufsicht zum Unterhalt liegt bei der Gemeinde Emmetten, welche in den Verhandlungen eine Verbesserung in Aussicht stellte.

2.3.3 Technische Projektänderungen aufgrund von Einwendungen

Das Ziel des vorliegenden Projektes ist die Sicherstellung des sicheren Betriebs der Kantonsstrasse bis zu einem 30-jährigen Ereignis. Für den Hochwasserabfluss wurde im aufgelegten Projekt ein Durchlass von 2.60 m Breite und 2.0 m Höhe eingeplant.

Aufgrund der eingebrachten Einwendung wird für das Projekt im Bereich des neu geplanten Durchlasses ein Trockenwetterabfluss Nennweite 500 mm bei der Bachsohle eingebaut. Auf der Höhe des heutigen Strassenniveaus werden drei neue Durchlässe mit einer gesamten Querschnittsfläche von 5 m² erstellt. Ebenfalls wird ein grösseres Absetzbecken vor dem Durchlass eingeplant.

Die technische Projektänderung ist mit allen betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde abgesprochen und tangiert weiter keine öffentlichen Interessen. Eine erneute Planaufgabe ist somit nicht notwendig. Das zuständige Amt für Gefahrenmanagement (AGM) beurteilt die Gefahr des Geschiebetransportes nicht gleich kritisch und stimmte bereits dem ursprünglichen Projekt zu.

Damit sichergestellt werden kann, dass auch mit der technischen Anpassung die Schutzziele und die Bedingungen des Gewässerschutzes weiterhin erfüllt werden, prüften die betroffenen Amtsstellen das angepasste Projekt in einem neuerlichen Mitberichtsverfahren. In diesem Verfahren stimmten sie den angepassten Plänen zu und erteilten die notwendigen Bewilligungen für das Projekt.

2.3.4 Bewirtschaftung Dürrensee

In den Auflageakten ist nicht ersichtlich, wie für die Bewirtschaftung des Dürrensee's die zukünftige Erschliessung erfolgen soll. Infolge der Anhebung müssen die Zugänge zum Landwirtschaftsland neu angepasst werden. Für die Bewirtschaftung des Dürrensees wird im östlichen Teil des Projektes, ausserhalb des Naturschutzgebietes, daher eine Geländerrampe erstellt. Die definitive Lage wird mit dem Grundeigentümer vor der Bauausführung festgelegt. Allfällig notwendige nachbarrechtliche Dienstbarkeiten werden bei den Landerwerbsverhandlungen geregelt.

Die alte Notumfahrung wird nach der Fertigstellung der Seelisbergstrasse soweit rückgebaut, dass die Genossenkorporation und ihre Bewirtschafter das Trasse als Fahrweg für landwirtschaftliche Fahrten weiterhin benutzen können (Alpwirtschaft). Die heutige Belagsfläche wird zurückgebaut und neu als begrünte Oberfläche ausgebildet (Wiesland).

2.3.5 Entscheid der Einwendungen

Zu den behandelten Einwendungen wird folgender Entscheid getroffen.

Genossenkorporation Emmetten

Mit der vorliegenden Projektänderung ist die Genossenkorporation Emmetten einverstanden. Die Einwendung ist insofern gutgeheissen, als das Projekt geringfügig angepasst wird.

Werner und Marianne Würsch-Meier

Mit der vorliegenden Projektänderung sind die Einwender soweit einverstanden, dass sie die angepasste Situation mit dem Trockenwetterabfluss und grösseren Absetzbecken begrüssen. Die Einwendung ist insofern gutgeheissen, als das Projekt leicht angepasst wird. Die weiteren Anliegen der Einwender betreffen Verbesserungen der Hochwassersituation an ihrem landwirtschaftlich genutzten Land, welches mehrheitlich durch einen geregelten Unterhalt des Abflusskorridors nördlich der KH3 Seelisbergstrasse gelöst werden kann. Deshalb sind die Anträge, welche über die vereinbarten Projektänderungen gehen abzuweisen.

Da durch die Anpassung weder weiteren öffentlichen Interessen noch Dritte betroffen ist auf eine neue Auflage des Projektes zu verzichten.

2.4 Landbeanspruchung

Mit der Erhöhung der Strasse wird die normativ notwendige minimale Kurvenverbreiterung von 50 bis 70 cm eingeplant. Damit wird auch der Begegnungsfall von Lastwagen mit Tempo 60/60 km/h sichergestellt. Die signalisierte Geschwindigkeit beträgt 80 km/h. Die Personenwagen können weiterhin mit 80/80 km/h kreuzen.

Für das Projekt sind rund total 260 m² zu erwerben.

Bei der Planaufgabe wurde keine Strassenbaulinie festgelegt. Es gilt somit weiterhin der ordentliche Abstand von 6 m ab Strassenrand.

2.5 Auflagen und Bedingungen

Die Bedingungen und Auflagen aus dem Mitberichtsverfahren wurden weitgehend ins aufgelegte Projekt integriert. Sämtliche Bedingungen konnten erfüllt werden. Die geplante Gewässerraumgestaltung im Böschungsbereich der Kantonsstrasse wird in einem Umgebungsplan dargestellt (Situation, Schnitte, Beschreibung) und dem AGM sowie dem Amt für Umwelt (AfU) vor der Bauausführung zugestellt.

Nachstehende Auflagen (insbesondere Hinweise zur Bauausführung) bilden einen integrierenden Bestandteil des Baubeschlusses:

- Die Baumassnahmen sind im Bereich der Riedvegetation auf den Strassendamm und dessen Fuss gemäss den Planunterlagen vom 02.02.2018 zu beschränken. Ein Befahren, Überschütten oder Umgraben der Riedflächen ausserhalb der Bereiche ist nicht gestattet, auch nicht temporär.
- Die Baupiste soll im Bereich der Riedvegetation mittels "Baggermatratzen" erstellt werden, damit darunter die Riedvegetation erhalten bleibt. Die Bauarbeiten sollen möglichst im Winter erfolgen.
- Die bestehende Zufahrtsrampe zum Ried für den Unterhalt im Bereich vom Querprofil 13 ist zu erhalten, bzw. ist nach den Bauarbeiten wiederherzustellen.
- Die Strassenböschung ist mit einer standortgerechten Samenmischung anzusäen.
- Die Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem, tragfähigem Boden und mit leichten Maschinen ausgeführt werden.

- Ober- und Unterboden sowie Aushub müssen getrennt ausgehoben und zwischengelagert werden. Die Wiederverwendung des Materials hat in gleicher Mächtigkeit zu erfolgen und ist locker zu schütten, bzw. sofort mit den zwischengelagerten Grasziegeln zu bedecken. Allfällige verbleibende, vegetationslose Flächen sind mit einer standortgerechten Samenmischung rechtzeitig wieder anzusäen.
- Ist die nachträgliche Verwendung vom Oberbodenmaterial vor Ort nicht möglich, muss mittels einer Schadstoffbeprobung festgestellt werden, wie der Boden fachgerecht entsorgt oder allenfalls (in Absprache mit dem AfU) anderswo wiederverwendet werden kann.
- Gewässer und Gewässerräume sind bestmöglich vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bepflanzen, dabei ist das Einbringen von Oberboden auf den Böschungen zu verzichten und geeignetes Saat- bzw. Pflanzgut zu verwenden.
- Bei der Bauausführung darf das Waldareal im bergseitigen Abschnitt zwischen QP 13 bis QP 16 nicht zu Installations- oder Deponiezwecke benutzt werden.
- Für die Wiederbegrünung der bergseitigen Böschung im Abschnitt QP 13 bis QP 16 ist der Revierförster beratend beizuziehen.
- Die innerhalb des Gewässerraumes gegen das Gewässer abfallende Böschung der Kantonsstrasse kann als Abgrenzung des Abflussprofils angelegt werden. Die Böschungen sind bezüglich sehr seltener Ereignisse (robust) auf die hydrologische Belastung auszurichten.
- Die Bachverbauungen und Böschungen sind so auszugestalten, dass die Zugänglichkeit zu den Gewässern für Intervention und Unterhalt dauernd gewährleistet werden.
- Die verwendeten Materialien sind entsprechend dem örtlichen Erscheinungsbild zu wählen, insbesondere sind örtlich affine Block-Steine zu verwenden.
- Der Einbau von Blöcken ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken und ohne Beton auszuführen. Stabilitätsbedingte Blocksätze sind mit genügend Material zu überdecken.
- Der Unterhalt der zu erstellenden Bauten innerhalb des Gewässerraumes (Böschungen, etc.) ist durch den Strasseneigner sicherzustellen. Es ist eine Unterhaltsplanung zu erarbeiten und anzuwenden.
- Dem Gewässerraum ist, entsprechend seiner Funktion, durch eine naturnahe Gestaltung ergänzt mit einer standortgerechten, standfesten Bepflanzung Rechnung zu tragen.

2.6 Koordination weiterer Bewilligungen

Gemäss Koordinationsgebot müssen die erforderlichen Spezialbewilligungen koordiniert eröffnet werden.

Folgende Spezialbewilligungen liegen vor und werden mit vorliegendem Beschluss eröffnet:

- Entscheid des Gemeinderates Emmetten vom 17. September 2018 betreffend Ausnahmbewilligung gemäss Art. 159d Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG) bzw. neu Art. 122 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für Bauten und Anlagen am oder über dem Gewässer zur Herabsetzung oder Aufhebung vom Gewässerabstand;
- Zustimmung für die Ausnahmbewilligung vom 24. September 2018 durch die zuständige Direktion (BD mit Unterschriftskompetenz des Fachstellenleiters des AGM) gemäss Art. 159d Abs. 2 BauG bzw. neu Art. 122 PBG unter Einhaltung der Auflagen;
- Zustimmung vom 24. September 2018 durch die zuständige Direktion (BD mit Unterschriftskompetenz des Fachstellenleiters des AGM) gemäss Art. 21 des Gesetzes über die Rechts am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG) i.V.m. § 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV);

- gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion vom 6. September 2018 gemäss Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziff. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) für die Eindolung des Bachdurchlasses;
- gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Umwelt (AfU) vom 6. September 2018 gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1 kGSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 kGSchV mit Ausführungsaufgaben im Gewässerraum.

Die Auflagen in den Spezialbewilligungen bilden integrierenden Bestandteil der jeweiligen Bewilligung und sind ebenfalls zu beachten.

Gestützt auf Art. 64c und 64d des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) werden die Spezialbewilligungen zusammen mit dem Bauentscheid koordiniert eröffnet und sind bei der gleichen Instanz (Regierungsrat) anfechtbar.

2.7 Kosten

2.7.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag des Projektes (Stand Dezember 2017) beläuft sich auf Fr. 1'620'000.- inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 10%).

Ausführungsprojekt und Bauleitung	90'000
Baukosten	1'520'000
Landerwerb	10'000
Gesamtkosten	1'620'000

Für die Gesamtkosten des Bauprojektes ist noch der zugehörige Kredit notwendig. Der Kreditantrag wird erst nachdem dieser Bauentscheid in Rechtskraft erwachsen ist dem Landrat vorgelegt.

2.7.2 Amtliche Kosten

Auf die Erhebung von amtlichen Kosten wird verzichtet (Art. 8 Abs. 2 Gesetz über die amtlichen Kosten [Gebührengesetz, GebG; NG 265.5]).

2.8 Terminprogramm

Behandlung im Landrat	Herbst 2019
Landerwerb	Winter 2019/20
Submission	Frühjahr 2020
Baubeginn	Sommer 2020
Voraussichtlicher Bauabschluss exkl. Deckbelag	Frühjahr 2021

Entscheid

1. Das Projekt wird mit den geringfügig angepassten Plänen vom 26. Juli 2018 bewilligt.
2. Die Einwendung der Genossenkorporation Emmetten, v. d. Genossenvogt Markus Würsch, Dorfstrasse 10, 6376 Emmetten, wird gutgeheissen und das Projekt gemäss Ziff. 2.3 der Erwägungen angepasst.
3. Die Einwendung von Werner und Marianne Würsch – Meier, Hattig 18, 6376 Emmetten wird teilweise gutgeheissen und das Projekt gemäss Ziff. 2.3 der Erwägungen angepasst.

Die zusätzlichen Massnahmen zur Erhöhung der Stausituation nördlich und südlich der KH3 Seelisbergstrasse werden abgewiesen.

4. Die Auflagen gemäss Erwägungen Ziff. 2.5 sind integrierender Bestandteil der Projektbewilligung.
5. Die Spezialbewilligungen gemäss Erwägung Ziff. 2.6 werden zusammen mit dem Baubeschluss koordiniert eröffnet und sind bei derselben Instanz anfechtbar.
6. Die Baudirektion wird beauftragt, die Rechtskraft des Ausführungsprojekts im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
7. Gegen diesen Entscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden (Art. 89 i.V.m. Art. 71 VRG).

Mitteilung an:

- Gemeinderat Emmetten (postalisch und elektronisch)
- Genossenkorporation Emmetten, v. d. Genossenvogt Markus Würsch, Dorfstrasse 10, 6376 Emmetten (einschreiben)
- Werner und Marianne Würsch – Meier, Hattig 18, 6376 Emmetten (einschreiben)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Kantonspolizei
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Amt für Landwirtschaft
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Hochbauamt Landerwerb
- Amt für Gefahrenmanagement
- Amt für Mobilität (KGa – Akten)



BAUDIREKTION

Josef Niederberger
Regierungsrat